

2.3 Informationsbeschaffung mit Hilfe des Umweltinformationsgesetzes

Falls sich eine Behörde wenig kooperativ bei der Herausgabe von Umweltinformationen zeigt, besteht mit dem Umweltinformationsgesetz (UIG) ein wirksames Instrument für jeden einzelnen sowie für Umweltgruppen, Zugang zu bei den Behörden vorhandenen Informationen zu erlangen und damit die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten. Jeder Bürger hat das Recht, alle Behörden, die Aufgaben des Umweltschutzes wahrnehmen, nach allen Umweltdaten zu befragen. Grundsätzlich muss die Behörde die Information in der Form zur Verfügung stellen, die vom Antragsteller gewünscht wurde (z.B. schriftlich in Kopien oder Akteneinsicht). Einschränkungen der Informationspflicht sind gesetzlich nur zum Schutze öffentlicher oder privater Belange vorgesehen, etwa bei Informationen über die Landesverteidigung oder ein laufendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren bzw. bei der Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen Dritter.

Das Verfahren wird dadurch in Gang gesetzt, dass jemand bei einer Behörde den Antrag auf Übermittlung von Umweltinformationen stellt. Als Anforderung gilt: Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 er gerichtet ist. Eine Begründung muss nicht gegeben werden.

§ 3 Abs. 2 UIG lautet: *„Informationen über die Umwelt sind alle in Schrift, Bild oder auf sonstigen Informationsträgern vorliegenden Daten über:*

- 1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume,*
- 2. Tätigkeiten, einschließlich solcher, von denen Belästigungen, wie beispielsweise Lärm ausgehen, oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, und*
- 3. Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz dieser Umweltbereiche, einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen und Programme zum Umweltschutz.“*

§ 4 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz („Anspruch auf Informationen über die Umwelt“) lautet: *„Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, die bei einer Behörde oder einer Person des Privatrechts im Sinne des § 2 Nr. 2 (Erläuterung: gemeint sind Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind) vorhanden sind. Die Behörde kann auf Antrag Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf die Behörde diesen nur dann durch ein anderes geeignetes Informationsmittel gewähren, wenn hierfür gewichtige von ihr darzulegende Gründe bestehen.“*

Beispiele für lärmbezogene Informationen sind etwa DTV-Werte (durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge) für Straßen, Verkehrsprognosen, Lärmberechnungen im Rahmen von Bebauungsplänen oder Baugenehmigungen, Schallpegelmessungen von Verkehrswegen oder gewerblichen Anlagen. Die Behörde muss nur die Informationen übermitteln, die ihr auch vorliegen. Durch einen Antrag nach dem UIG wird die Behörde also nicht zur Datenerhebung (z.B. Lärmmessung) verpflichtet. Für die Erteilung von Umweltinformationen können Gebühren anfallen. Es empfiehlt sich deshalb eine Bitte um Kostenvoranschlag. Übrigens sind in Nordrhein-Westfalen die anerkannten Naturschutzverbände von Gebühren befreit. Ein Antrag könnte z.B. folgendermaßen formuliert sein:

Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

*hiermit stelle ich nach § 4 Umweltinformationsgesetz einen Antrag auf Übermittlung folgender Informationen:
(möglichst genaue Umschreibung der gewünschten Informationen)*

- 1.*
- 2.*

Hinweise zur gewünschten Art der Informationsübermittlung, zum Beispiel:

Ich bitte darum, die Messergebnisse in Kopie zu übersenden.

Sollten etwaige Gebühren einen Betrag von ... Euro überschreiten, bitte ich vorab um einen Kostenvoranschlag.

Mit freundlichen Grüßen